



Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2023 wie folgt festgesetzt und folgende Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben. Alle Preise sind inklusive der gültigen Mehrwertsteuersätze und die Währung ist in € ausgewiesen.

GEBÜHREN UND ABGABEN 2023

Allgemeine Gemeindeabgaben:			Einheit	inkl. MwSt.
Grundsteuer (A)		in Prozent	des Steuermessbetrages	500 %
Grundsteuer (B)		in Prozent	des Steuermessbetrages	500 %
Kommunalsteuer		in Prozent	des Steuermessbetrages	3 %
Gemeindevwaltungsabgaben laut Landes- und Gemeindeabgabenverordnung 2012 in der geltenden Fassung				
Kommissionsgebühren laut Landes- und Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2012 in der geltenden Fassung				
Hundsteuer 1 Hund			jährlich	47,28
Hundsteuer jeder weitere Hund			jährlich	89,30
Fotokopie			pro Blatt	0,30
Turnsaalbenützung pro Einheit = 60 min		mehrmalig	60 min	11,40
Turnsaalbenützung		einmalig	pauschal	61,80
Marktstandgelder			pro Laufmeter	3,00
Essen auf Räder			pro Essen	9,50
Einzelgrab			pro Grabstelle und Jahr	27,32
Familiengrab/Urne			pro Grabstelle und Jahr	54,63
Gruft			pro Grabstelle und Jahr	89,30
Leichenhausbenützungsgebühr			pro Benützung	31,52
Wasser und Abwasser:				
Abwasserbenützungsgebühr			pro m ³	3,81
Abwasser-Interessentenbeitrag			pro Punkt	659,20
Wasserzählermiete	Größe Wasserzähler	Klein - 3 m ³	pro Jahr	17,33
		Mittel - 7 m ³	pro Jahr	25,00
		Groß - 16 m ³	pro Jahr	35,00
Wasser-Interessentenbeitrag			pro Punkt	577,83
Wasserbezugsgebühr			pro m ³	1,50
Abfallgebühr:			Pro Entleerung ohne Biotonne	Pro Entleerung mit Biotonne
Restmüll 90 l Tonne	14-tägig	26 x jährlich	7,50	8,36
	monatlich	13 x jährlich	11,25	12,54
Restmüll 120 l Tonne	14-tägig	26 x jährlich	9,31	10,17
	monatlich	13 x jährlich	13,97	15,26
Restmüll 240 l Tonne	14-tägig	26 x jährlich	18,64	19,49
	monatlich	13 x jährlich	27,96	29,23
Restmüll 660 l	14-tägig	26 x jährlich	46,57	50,87
Restmüll 770 l	14-tägig	26 x jährlich	55,88	61,05
Restmüll 1.100 l	14-tägig	26 x jährlich	75,40	77,11
Restmüll 60 l Müllsack			7,50	
Gebühren ASH laut Liste Gemeinde Faistenau				
Kindergarten:				
Kindergartengebühren:	Bienenkinder (1,5 – 3 Jahre)		pro Kind/Monat	140,00*
	Blumenkinder (3 – 4 Jahre)	1. Jahr	pro Kind/Monat	90,00*
	Strauchkinder (4 – 5 Jahre)	2. Jahr	pro Kind/Monat	75,00*
	Baumkinder (Schulanfänger)	letztes Jahr	pro Kind/Monat	frei
Fahrtkostenbeitrag			pro Kind/Monat	14,40
Sommerbetrieb: ab Schulferien bis Ende Juli			pro Woche	20,00
Bauwesen:				
Grundbuchsauszug			pro Auszug	5,00
Hausnummerntafel			pro Stück	50,00
Planungskostenbeiträge laut Planungskostenbeitragsverordnung nach § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009				
Pauschale für Hauskanalanschluss	im Zuge der Baubewilligung			57,00
Pauschale für Hauswasseranschluss	im Zuge der Baubewilligung			57,00
Handstunde für Gemeindearbeiten			pro Stunde	35,02

* Ermäßigung laut Sbg. Kinderbetreuungsgesetz (Familienpaket) wird von den oben angeführten Preisen noch abgezogen! Beträge werden 10-mal jährlich eingehoben

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister Paul Weissenbacher





Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2023 wie folgt festgesetzt und folgende Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif bzw. nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben. Alle Preise sind inklusive der gültigen Mehrwertsteuersätze und die Währung ist in € ausgewiesen.

GEBÜHREN UND ABGABEN 2023

Tourismus:			
Allgemeine Nächtigungsabgabe	pro Nacht	bis 30.11.2023	2,00
	pro Nacht	ab 01.12.2023	2,45
Besonderer Fondsbeitrag zum FVFF	pro Nacht		0,05
Gästemeldebücher	je 25 Sätze		12,60
Besondere Nächtigungsabgabe für Ferienwohnungen	Nächtigungsabgabe	Fondsbeitrag	
bis 40 m ²	400,00	10,00	
von 41 m ² bis einschließlich 70 m ²	520,00	13,00	
von 71 m ² bis einschließlich 100 m ²	600,00	15,00	
von 101 m ² bis einschließlich 130 m ²	720,00	18,00	
mehr als 130 m ²	760,00	19,00	
dauernd abgestellte Wohnwagen	260,00	6,50	

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif.1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

Abgabe auf Wohnungsleerstände:		
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	280,00	140,00
über 40 m ² bis 70 m ²	490,00	245,00
über 70 m ² bis 100 m ²	700,00	350,00
über 100 m ² bis 130 m ²	910,00	455,00
über 130 m ² bis 160 m ²	1.120,00	560,00
über 160 m ² bis 190 m ²	1.330,00	665,00
über 190 m ² bis 220 m ²	1.540,00	770,00
über 220 m ²	1.750,00	875,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl N. 7/2020 idFLGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr:

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Abgabe auf Zweitwohnsitze:	
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	260,00
über 40 m ² bis 70 m ²	455,00
über 70 m ² bis 100 m ²	650,00
über 100 m ² bis 130 m ²	845,00
über 130 m ² bis 160 m ²	1.040,00
über 160 m ² bis 190 m ²	1.235,00
über 190 m ² bis 220 m ²	1.430,00
über 220 m ²	1.625,00

Abgabe auf Zweitwohnsitze:	
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	130,00
über 40 m ² bis 70 m ²	227,50
über 70 m ² bis 100 m ²	325,00
über 100 m ² bis 130 m ²	422,50
über 130 m ² bis 160 m ²	520,00
über 160 m ² bis 190 m ²	617,50
über 190 m ² bis 220 m ²	715,00
über 220 m ²	812,50

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:  Paul Weissenbacher

